

Gemeinde Niefern-Öschelbronn

Enzkreis

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Niefern-Öschelbronn vom 13. November 2001

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebgesetzes vom 08.01.1992 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 03.10.1983 in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Niefern-Öschelbronn am 13.11.2001 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Niefern-Öschelbronn wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Eigenbetriebgesetzes, der Abwassersatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung und dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abwasserbeseitigung Niefern-Öschelbronn".
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Stammkapital

Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.

§ 3 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind
der Gemeinderat
der Bürgermeister
die Betriebsleitung

§ 4 Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der jeweilige Fachbeamte für das Finanzwesen (Gemeindekämmerer). Im Falle der Verhinderung wird der Betriebsleiter durch seinen Stellvertreter vertreten.



§ 5 Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

Der Bürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeitsregelung nach der Hauptsatzung, ausgenommen sind die Befugnisse der Betriebsleitung nach § 7 der Satzung.

§ 7 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (2) Der Betriebsleiter entscheidet ferner über
 - a) die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes (Sachentscheidung) mit Herstellungs- oder Anschaffungskosten bis zu 8.000,-- Euro und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für solche Vorhaben;
 - b) den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 200,-- Euro im Einzelfall, ausgenommen dem Verzicht auf Schadenersatzansprüche;
 - c) die Stundung von Forderungen des Eigenbetriebes, wenn der Betrag im einzelnen 600,-- Euro nicht übersteigt und bis zu 6 Monaten.
- (3) Im Rahmen dieser Zuständigkeit ist der Betriebsleiter für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (4) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (5) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere
 - a) vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Wirtschaftsplans zu berichten,
 - b) unverzüglich zu berichten, wenn unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgs- oder Vermögensplan abgewichen werden muß. Darüberhinaus hat er dem Gemeinderat halbjährlich Bericht zu erstatten.

§ 8 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 29.10.1996 außer Kraft.

Niefen-Öschelbronn, den 13.11.2001

Bürgermeister